

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **4 (1957)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung  
der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

## Zur eidgenössischen Abstimmung vom 2./3. März 1957

Die Ergänzung  
der Bundesverfassung durch  
einen Artikel 22<sup>bis</sup> über  
den Zivilschutz

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft*  
in Anwendung der Artikel 84, 85,  
Ziffer 14, und Artikel 118 der Bun-  
desverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des  
Bundesrates vom 15. Mai 1956,

*beschliesst:*

### I.

Die Bundesverfassung wird durch  
folgende Bestimmung ergänzt:

#### Artikel 22bis

<sup>1</sup> Die Gesetzgebung über den  
zivilen Schutz der Bevölkerung ge-  
gen die Auswirkungen von kriege-  
rischen Ereignissen ist Bundessache.

<sup>2</sup> Die Kantone sind vor Erlass  
der Ausführungsgesetze anzuhören.  
Ihnen ist der Vollzug unter der  
Oberaufsicht des Bundes zu über-  
tragen.

<sup>3</sup> Das Gesetz bestimmt die Bei-  
träge des Bundes an die Kosten der  
mit dem Zivilschutz verbundenen  
Massnahmen.

<sup>4</sup> Der Bund ist befugt, die  
Schutzdienstpflicht durch Bundes-  
gesetz einzuführen. Die Schutz-  
dienstpflicht weiblicher Personen  
hat sich auf die Hauswehren zu be-  
schränken; im übrigen beruht die  
Dienstleistung der weiblichen Per-  
sonen auf Freiwilligkeit.

<sup>5</sup> Das Gesetz ordnet die Versi-  
cherung und den Erwerbsersatz der  
Schutzdienstleistenden.

<sup>6</sup> Die Organisationen des Zivil-  
schutzes können auch zur Nothilfe  
bei Katastrophen beigezogen wer-  
den.

### II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird der Ab-  
stimmung des Volkes und der Stände  
unterbreitet.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird mit dem  
Vollzug beauftragt.

## Zivilschutz heisst Menschen retten . . .



**Darum: Verfassungsartikel JA!**